



## Sammlung der Rechtsprechung

### Rechtssache C-534/13

**Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare u. a.  
gegen  
Fipa Group Srl u. a.**

(Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 191 Abs. 2 AEUV — Richtlinie 2004/35/EG —  
Umwelthaftung — Nationale Regelung, die für die Verwaltung nicht die Möglichkeit vorsieht, den  
Eigentümern von verschmutzten Grundstücken, die nicht zu der Verschmutzung beigetragen haben,  
die Vornahme von Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen, und nur die Pflicht zur  
Kostenerstattung der von der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen vorsieht — Vereinbarkeit mit  
dem Verursacherprinzip, den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz,  
Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. März 2015

1. *Umwelt — Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden — Verursacherprinzip — Art. 191 Abs. 2 AEUV — Möglichkeit für die nationalen Behörden, sich darauf zu berufen, um Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen — Fehlen*

*(Art. 191 Abs. 2 AEUV und 192 AEUV)*

2. *Umwelt — Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden — Umwelthaftung — Richtlinie 2004/35 — Verursacherprinzip — Unmöglichkeit, den für die Verschmutzung eines Grundstücks Verantwortlichen zu ermitteln oder von diesem die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu erlangen — Nationale Regelung, die die Pflicht zur Kostenerstattung der von der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen durch die Eigentümer von verschmutzten Grundstücken, die nicht zu der Verschmutzung beigetragen haben, vorsieht — Zulässigkeit*

*(Richtlinie 2004/35 des Europäischen Parlaments und des Rates)*

1. Da sich Art. 191 Abs. 2 AEUV, der das Verursacherprinzip enthält, auf das Tätigwerden der Union bezieht, kann er als solcher nicht von Einzelnen herangezogen werden, um eine nationale Regelung, die in einem zur Umweltpolitik gehörenden Bereich ergangen ist, auszuschließen, sofern keine auf der Grundlage von Art. 192 AEUV erlassene Unionsregelung anwendbar ist, die speziell den betreffenden Fall abdeckt.

Ebenso kann Art. 191 Abs. 2 AEUV nicht von den im Umweltbereich zuständigen Stellen herangezogen werden, um bei Fehlen einer nationalen Rechtsgrundlage Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen.

(vgl. Rn. 40, 41)

2. Die Richtlinie 2004/35 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die, wenn es unmöglich ist, den für die Verschmutzung eines Grundstücks Verantwortlichen zu ermitteln oder von diesem die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu erlangen, der zuständigen Behörde nicht erlaubt, die Durchführung der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen dem Eigentümer dieses Grundstücks, der für die Verschmutzung nicht verantwortlich ist, aufzuerlegen, und nach der dieser zur Erstattung der Kosten der von der zuständigen Behörde ergriffenen Maßnahmen nur in den Grenzen des nach der Durchführung dieser Maßnahmen ermittelten Marktwerts des Grundstücks verpflichtet ist.

(vgl. Rn. 63 und Tenor)